

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz.....

- **FÜR ALLE MENSCHEN, DIE SICH IM BURGENLAND AUFHALTEN!**

Und speziell für

- Junge Menschen
- Erziehungsberechtigte (z. B. Eltern, Pflegeeltern)
- Begleitpersonen
- Unternehmer und Veranstalter

Junge Menschen sind laut Jugendschutzgesetz alle, die noch nicht ihren 18. Geburtstag gehabt haben.

Ausnahme: Verheiratete, Angehörige des Bundesheeres, und Zivildienstler gelten nach dem Jugendschutzgesetz nicht als junge Menschen, auch wenn sie noch nicht 18 sind.

Begleitpersonen sind Eltern, (Erziehungsberechtigte), oder über 18.Jährige, denen sie die Aufsicht über junge Menschen übertragen haben *und* Personen die im Rahmen von Jugendorganisationen junge Menschen beaufsichtigen.

Eine Begleitperson kann auch **mehrere junge Menschen** beaufsichtigen.

WICHTIG! Begleitpersonen müssen gegenüber Gendarmen oder Polizisten ihre Identität nachweisen (z.B. mit dem Führerschein oder einem anderen Lichtbildausweis).

Jugendschutzgesetz

Ausgehen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten wie z.B. Straßen, Gassen, Plätze, öffentlichen Verkehrsmitteln, Gaststätten, Diskotheken und bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Zeltfeste) ist erlaubt...

WICHTIG: Eltern (Erziehungsberechtigte) und Begleitpersonen können die Ausgehzeiten zusätzlich einschränken.

Verboten:

Für alle jungen Menschen ist der Aufenthalt in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Branntweinschenken, Wettbüros, Glücksspielhallen und ähnlichen Lokalen.

Dieses Verbot gilt auch, wenn eine Begleitperson dabei ist.

Ausgehzeiten

für junge Menschen bis zum 14. Lebensjahr	5.00 bis 22.00 Uhr
für junge Menschen vom 14. bis zum 16. Geburtstag	5.00 bis 1.00 Uhr
ab dem 16. Geburtstag	unbeschränkt
mit einer Begleitperson für alle jungen Menschen	unbeschränkt

Altersnachweis

Junge Menschen, die verdächtigt werden, dass sie gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, müssen ihr Alter nachweisen.

Wie? - am besten mit einem Lichtbildausweis(z. B. Schülerschein, Reisepass, Führerschein)

Wem? – Gendarmen oder Polizisten und Personen, die sonst gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen könnten (z. B. Gastwirt, Kellner, Türsteher)

Vorsicht!

Zum Beispiel den Schülerschein zu fälschen, um ein höheres Alter vorzutäuschen, kann für junge Menschen (ab 14) bis zu sechs Monaten Haft bedeuten.

Alkohol und Tabak

Dürfen bis zum 16. Geburtstag in der Öffentlichkeit nicht konsumiert werden.

Andere Rausch- und Suchtmittel

(z. B. Medikamente, wie Beruhigungsmittel oder Schlafmittel, die Rausch- oder Erregungszustände erzeugen können) sind für junge Menschen verboten.

Ausnahme: Wenn diese Stoffe ärztlich verordnet worden sind.

Wichtig!

Illegale Drogen wie z. B. Cannabis, LSD, Ecstasy, Heroin, oder Kokain sind nach dem Suchtmittelgesetz für alle (auch für Erwachsene) und überall (auch im privaten Bereich) verboten.

Jugendgefährdung

Was ihrer Entwicklung schaden könnte, ist für junge Menschen verboten. Das sind vor allem Tätigkeiten, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Theaterstücke, Filme, Videos, CDs, CDRoms, DVDs

- durch die Gewalt gefördert wird.
- in denen Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder ihres Geschlechts schlecht gemacht werden.
- mit pornographischen Darstellungen.

Pflichten der Erwachsenen

Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen müssen dafür sorgen, dass junge Menschen, die unter ihrer Aufsicht stehen, das Jugendschutzgesetz einhalten.

Unternehmer und Veranstalter müssen dafür sorgen, dass die Jugendschutzbestimmung in ihrem Lokal oder auf ihrer Veranstaltung von jungen Menschen eingehalten werden.

z.B. durch:

- 1 Aufklärung über Beschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz
- 1 Feststellung des Alters
- 1 Verweigerung des Alkoholausschanks an unter 16 Jährige
- 1 Verweigerung des Zutrittes
- 1 Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken

Strafen für Erwachsene, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen...

... und dabei etwas verdienen wollen (z.B. Gastwirte oder Kellner, die Alkohol an unter 16 jährige ausschenken): maximal 8.000 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Wochen

... und dabei nichts verdienen wollen (z.B. Eltern Begleitpersonen): maximal 700 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen

Für Erwachsene ist auch der Versuch, gegen das Jugendschutzgesetz zu verstoßen, strafbar.

Folgen für junge Menschen ab dem 14. Geburtstag, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen:

- Junge Menschen werden gemeinsam mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch auf das Referat für Jugendwohlfahrt (Jugendamt) geladen.
- Wenn sie dieses Gespräch ablehnen oder einfach nicht hingehen **Geldstrafe** bis maximal 200 Euro

BESONDERS WICHTIG:

Ab dem 14. Geburtstag ist man „**strafmündig**“.

Das heißt, dass man nach dem Jugendschutzgesetz und nach allen Gesetzen, die auch für Erwachsene gelten, bestraft werden kann.

Mehr Infos zum Burgenländischen Jugendschutzgesetz gibt es bei:

Jugendschutzlandesrätin Verena DUNST

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
email: verena.dunst@bgld.gv.at



Kinder- und Jugendanwaltschaft

7000 Eisenstadt, Hartlsteig 2
Tel.: 02682/600 2808
email: christian.reumann@bgld.gv.at

Referate für Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit

auf allen Bezirkshauptmannschaften und beim
Magistrat Eisenstadt

Kriminalpolizeiliche Beratung

7000 Eisenstadt, Neusiedlerstraße 84
Tel.: 02682/61616 3130